

Entwurf

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Luckau

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Luckau in seiner Sitzung am 11.03.2009 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Dieses gilt auch für Hunde, deren Alter nicht nachgewiesen wird.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Der Steuerpflicht unterliegt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen hat (Hundehalter/in). Als Halter/in gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Vereine, Gesellschaften, Genossenschaften, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so halten diese den Hund i. S. d. Abs. 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

### § 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund	<del>30,00</del> Euro	20
b)	für den zweiten Hund	<del>48,00</del> Euro	30
c)	für jeden weiteren Hund	<del>60,00</del> Euro	35
d)	für einen gefährlichen Hund	<del>624,00</del> Euro	600

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

(3) Gefährliche Hunde i. S. d. § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 2), in der zurzeit geltenden Fassung, sind:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Schärfe oder auf andere gleich wirkende Zuchtmerkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet wurden,
2. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
3. Hunde, die nachweislich in gefährdrohender Weise Menschen anspringen oder
4. Hunde, die nachweislich andere Tiere hetzen oder reißen.

Die Feststellung darüber, ob es sich um einen gefährlichen Hund handelt, obliegt der Ordnungsbehörde.

#### § 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

#### § 5 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten und für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
5. Hunden die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten des Tierschutzes, Tierheimen oder ähnlichen Vereinen vorübergehend zur Weitervermittlung untergebracht sind;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht;
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
10. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
11. abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

(2) Für Hunde, welche von anerkannten Anstalten des Tierschutzes, Tierheimen oder ähnlichen Vereinen übernommen wurden, ist auf Antrag die Steuer für zwölf Monate zu befreien, wenn ein entsprechender Nachweis der Übernahme (Abgabevertrag) vorgelegt wird.

## § 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung eines Wohn- oder Geschäftsgrundstücks benötigt wird, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 Meter entfernt liegt;
2. Hunden, die als Melde-, Schutz- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
4. einem Hof- und Hütehund in landwirtschaftlichen Betrieben.

## § 7 Zwingersteuer

(1) Von Personen, die mindestens zwei rasserene Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

(3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.

## § 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. in den Fällen des § 5 Nr. 6 und § 7 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und auf Verlangen vorgelegt werden;

3. im Falle vom § 6 Nr. 2 alle zwei Jahre das Fortbestehen der Voraussetzung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen wird;
4. im Falle von § 6 Nr. 3 die jagdliche Verwendung durch Vorlage eines Jagderlaubnisscheines oder Nachweis einer eigenen Jagd oder einer Jagdpacht bestätigt wird;
5. im Falle von § 6 Nr. 4 die Verwendung in der Landwirtschaft durch Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse bescheinigt wird;
6. im Falle von § 7 sind jährlich Bescheinigungen der Organisationen, bei der die Hunde eingetragen sind, über die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorzulegen.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Lütchow (Wendland) zugegangen ist.

## § 9

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund (in einen Haushalt), i. S. v. § 2 Abs. 1 aufgenommen wird, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem er vier Monate alt wird.

(3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Steuer endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgemeldet wird oder die Person, die den Hund hält, wegzieht.

## § 10

### Fälligkeit Steuer

(1) Die Steuer ist jährlich zum 1. Juli jeden Jahres fällig und an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

(2) Der Steuerbescheid wird ggf. gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt (Verbundbescheid).

## § 11

### Meldepflicht

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Lütchow (Wendland) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin/ der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Samtgemeinde Lütchow (Wendland) schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Beansprucht niemand den Hund, auch nicht nach öffentlicher Bekanntmachung oder werden die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht gezahlt, so wird nach den Vorschriften der §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch verfahren.

## **§12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 18 abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich der leichtfertig

- entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
- entgegen § 11 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 Euro geahndet werden.

## **§13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung für die Gemeinde Luckau außer Kraft.

**Gemeinde Luckau  
(Siegel)**

Klaus-Dieter Kiekhäfer  
Bürgermeister